# Amtsgericht Peine

## Beschluss
## Terminbestimmung

**07 K 5/21** 20.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 12. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rosenthal Blatt 512, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rosenthal | 3 | 206/29 | Gebäude- und Freifläche, Peiner Tor 3,5 | 1352 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 und 12a bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss rechts (südlich) des Hauses Nr. 150 nebst Nebenräumen und an der Garage Aufteilungsplan Nr. 4.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 15.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Ca. 37 qm Eigentumswohnung im Dachgeschoss rechts mit Garage und Stallanteil

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de**

Rechtspflegerin